Richtlinie zur Einstellung und Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Deutschen Historischen Museum (Praktikantenrichtlinie DHM)

Diese Praktikantenrichtlinie orientiert sich an der Praktikantenrichtlinie Bund vom 09.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten,
 - a) die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erwerben wollen, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt (freiwillige Praktika).
 - b) deren praktische Tätigkeit Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulbildung ist oder bei denen Praktika als Zulassungsvoraussetzung oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind (Pflichtpraktika).
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Personen,
 - a) für die der Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) oder der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) Anwendung findet,
 - b) die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
 - c) die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers erhalten,
 - d) die im Rahmen eines Ausbildungsverbunds ein Praktikum im DHM absolvieren.

2. Arten und Dauer von Praktika

- (1) Das DHM führt insbesondere folgende Praktika im Rahmen verfügbarer Kapazitäten durch:
 - Schülerbetriebspraktika vorrangig für Schülerinnen und Schüler des Landes Berlin und der angrenzenden Gemeinden bis zur von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Dauer;
 - b) freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern zur Berufsorientierung bis zur Dauer von 6 Wochen:
 - c) freiwillige Praktika von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die sich noch nicht in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befinden, zur Berufsorientierung bis zur Dauer von 12 Wochen;
 - Vorpraktika im Rahmen eines Museologie- oder Restaurierungsstudiums bis zur von der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Dauer, längstens 2 Jahre;
 - e) Praktika von Studentinnen und Studenten aufgrund bestehender Studien- oder Prüfungsordnungen bis zur in den Ordnungen festgelegten Dauer;
 - f) Praktika von Studentinnen und Studenten auf freiwilliger Basis bis zur Dauer von 12 Wochen.
- (2) Die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium hat in der Regel im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Nur im Ausnahmefall und auf Initiative der Absolventin bzw. des Absolventen kann ein Praktikum nach dieser Richtlinie vereinbart werden, wenn der Ausbildungs- und Lernzweck im Vordergrund steht oder das Praktikum als Orientierung für die Berufsfindung dient.

3. Vergütung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Abs. (1) Buchstabe a) haben nach § 26 i. V. m. § 17 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage eines Monats wird der Monat nach § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Abs. (1) Buchstabe b) erhalten als Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung für einzelne Tage eines Monats wird der Monat analog § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.
- (3) Ein Anspruch auf eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung entsteht nicht, wenn das Praktikum weniger als einen Monat dauert oder das Praktikum nicht in den Arbeitsprozess eingebunden ist und keinen verwertbaren Beitrag zum Arbeitsergebnis leistet.
- (4) Folgende Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen sind vorgesehen:

Art des Praktikums	Höhe der monatlichen Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung
Schülerbetriebspraktikum nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstabe a)	Keine
Freiwillige Praktika nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstaben b) und c)	300€
Vorpraktika nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstabe d)	Im ersten Jahr 300 €, im zweiten Jahr 400 €
Praktika von Studentinnen und Studenten nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstaben e) und f)	Bis zum vollendeten 4. Semester 400 €, bis zum vollendeten 5. Semester 450 €, bis zum vollendeten 6. Semester 500 €, bis zum vollendeten 7. Semester 550 €, nach dem vollendeten 7. Semester 600 €
Freiwillige Praktika nach Ziffer 2 Abs. 2	50 % des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TVöD

Wird ein Semester im Laufe eines Praktikummonats vollendet, wird für diesen Monat das nächsthöhere Entgelt gezahlt.

Teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ein zu Vollzeitkräften anteiliges Entgelt. Bezüglich der Berechnung gelten die Vorschriften des TVöD.

4. Fortzahlung der Vergütung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten wird die monatliche Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von 6 Wochen weiter gezahlt, wenn sie infolge einer unverschuldeten Krankheit, eines unverschuldeten Unfalls, medizinischer Vorsorgemaßnahmen oder sonstiger medizinisch notwendiger Eingriffe das Praktikum nicht durchführen können. Dieser Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumverhältnisses.
- (2) Fällt das Praktikum aus und hält sich die Praktikantin bzw. der Praktikant für das Praktikum bereit, erhält sie bzw. er die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von 6 Wochen ausgezahlt.
- (3) Abs. 2 gilt auch für die Fälle, in denen die Praktikantin bzw. der Praktikant aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegendem Grund unverschuldet nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen kann.

5. Andere Geld- und Sachbezüge

Andere als die vorgenannten Geldbezüge wie auch Sachbezüge werden nicht gewährt (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen).

6. Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die gewährten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen werden gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell versteuert und unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.

7. Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird in den gesetzlichen Grenzen des Bundesurlaubsgesetzes, ggf. nach Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt. Der Anspruch beträgt für jeden vollen Monat des Praktikumverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

8. Unfallversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten sind während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert. Bei Pflichtpraktika besteht dieser Schutz i. d. R. über die Schule bzw. Hochschule, sonst über den Unfallversicherungsträger des DHM.

9. Praktikumvertrag

Über das Praktikum wird ein Vertrag gem. Anhang abgeschlossen.

10. Zeugnis

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten nach Abschluss des Praktikums ein Zeugnis, das Angaben über die Art, die Dauer und das Ziel des Praktikums sowie über erworbene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthält. Auf Verlangen der Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2012 in Kraft.

Anhang: Praktikumvertrag

Praktikumvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Stiftung Deutsches Historisches Museum
Unter den Linden 2
10117 Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten
und
Anrede
Vorname Name
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort
gesetzlich vertreten durch ¹,
nachfolgend "Praktikantin/Praktikant" genannt. § 1 – Einsatzbereich
(1) Die Praktikantin/der Praktikant² leistet in der Zeit vom bis
zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen ein freiwilliges Praktikum.
im Rahmen der Schul- oder Hochschul- oder Berufsausbildung ein Pflichtprakti- kum.

¹ Ist die Praktikantin bzw. der Praktikant minderjährig, bedarf sie oder er zum Abschluss des Praktikumvertrags der Einwilligung ihres/seines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind beide Eltern, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht.

² Unzutreffendes streichen

(2) (3)	Stunde	gelmäßige wöchentliche Praktikumzeit beträgt Tage pro Woche mit en pro Woche. sumort ist		
§ 2	– Ver	gütung/Aufwandsentschädigung		
	digur der A	raktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschäng von €. Die Vergütung/Aufwandsentschädigung wird in entsprechentung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 TVöD jeweils am letzten Tag des Mofür den laufenden Kalendermonat gezahlt.		
	Eine '	Vergütung/Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.		
§ 3 – Urlaub				
	geset ist, g trägt	raktikantin/der Praktikant hat nach § 26 i. V. m. § 10 Absatz 2 Berufsbildungstz Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub; sofern sie/er noch nicht 18 Jahre alt ilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Für die Dauer des freiwilligen Praktikums beder Teilurlaubsanspruch nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und Abs. 2 Bundesurgesetz Arbeitstage.		
	treue	estlegung des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuerin oder Praktikanter des Praktikanten.		
		Praktikantin/dem Praktikanten wird ohne Rechtsanspruch in analoger Anwendung bigen Regel Urlaub von Arbeitstagen gewährt.		
	Die P	raktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums keinen Urlaubsanspruch.		
§ 4	– Pflic	chten der Dienststelle		
Die D	ienstst	elle ist verpflichtet,		
- - -	eine Be die erf Koster koster	das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, etreuerin/einen Betreuer als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu bestimmen, orderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen, in für notwendige Dienstreisen in entsprechender Anwendung des Bundesreisengesetzes zu erstatten, euer-, versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des		
-	Praktikanten vorzunehmen, der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis aus- zustellen, aus dem sich die Dauer und Art der Tätigkeiten ergeben [sofern zutreffend] und das auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumziels sowie zur Beurteilung von Verhalten und Leistung enthält, [sofern zutreffend]			
		die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Unfallkasse des Bundes zu melden,		
		die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.		

§ 5 – Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet:

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Betreuerin/des Betreuers der Dienststelle zu befolgen,
- die tägliche Praktikumzeit einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- die Geschäftsordnung des DHM und für den Praktikumsplatz geltenden Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 6 – Verhinderung

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Betreuerin oder dem Betreuer eine Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 – Beendigung/Kündigung

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 – Verschwiegenheit

Berlin. Datum

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, auch nach ihrem/seinen Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben.

§ 9 – Schriftform/geltungserhaltende Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

,	
Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der	Die Praktikantin/der Praktikant
Stiftung deutsches Historisches Museum	
	gesetzlich vertreten durch